

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der Beteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Swisttal analog zu § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020, Anregungen seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die entsprechenden Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Darüber hinaus nimmt der Rat zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Swisttal eingereicht wurden.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

- **siehe anliegende tabellarische Auflistung**

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Stand 27.04.2020) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch und als handlungsleitende Planungsgrundlage für zukünftige Entwicklungen in der Gemeinde Swisttal und die damit verbundene Berichtigung des Flächennutzungsplanes zur Anpassung an die Veränderungen der Zentralen Versorgungsbereiche.“